



beglaubigte Abschrift

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstsitz Berlin • Postfach 11 02 60 • 10832 Berlin

Friedemann Kraft
Referent

Verwaltungsgericht Braunschweig
- 2. Kammer -
Am Wendentor 7

TELEFON +49 (0)30 18444-10118
TELEFAX +49 (0)30 18444-40099
E-MAIL Friedemann.Kraft@bvl.bund.de
INTERNET www.bvl.bund.de

38100 Braunschweig

IHR ZEICHEN 2 A 110/08
IHRE NACHRICHT VOM 15.09.08

AKTENZEICHEN 6786-01-0190
(bei Antwort angeben)

DATUM 30. Januar 2009

In der Verwaltungsstreitsache

2 A 7/09

Jörg Bergstedt, Ludiwgstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen,

- Kläger -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, dieses vertreten durch den Leiter Dr. Tschiersky-Schöneburg, Bundesallee 50, 38116 Braunschweig,

- Beklagte -

nehme ich wie folgt zu der Klage vom 10. Januar 2009 Stellung und beantrage,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist zwar zulässig, jedoch unbegründet.

Die Ablehnung der beantragten Einsichtnahme vor Ort in die vom Kläger beantragten Unterlagen durch Bescheid der Klägerin vom 30. Dezember 2008 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Voraussetzung für die Ablehnung einer bestimmten Form des Informationszugangs gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 UIG ist das Vorliegen eines gewichtigen Grundes.

1. Ein solcher liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 insbesondere vor, wenn eine bestimmte Form des Informationszugangs zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand führt, als die Gewährung des Zugangs in einer anderen als der beantragten Form.

So liegt es auch hier: Die Einsichtnahme vor Ort durch den Kläger führt zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand als die Übersendung der gewünschten Akten in Kopie. Die Einsichtnahme vor Ort bedarf in gleicher Weise wie die Versendung von Kopien von Akten einer arbeitsintensiven Vorbereitung, da die Akten zu gentechnikrechtlichen Verwaltungsverfahren nicht ohne weiteres Dritten zur Einsichtnahme offen gelegt werden können. Diese Akten enthalten eine Vielzahl an personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die von den Antragstellern eingereicht wurden. Diese vertraulichen Aktenteile müssen vor der Einsichtnahme zunächst ausgesondert werden. Ferner müssten bestimmte Teile der Akten kopiert und personenbezogene Daten auf den Kopien geschwärzt werden. Die Originalunterlagen müssten also teilweise entfernt und durch teilweise geschwärzte Kopien ersetzt werden.

Faktisch erfordert die Vorbereitung der Akten für eine Einsichtnahme vor Ort daher den gleichen Arbeitsaufwand wie das Kopieren der Unterlagen, die tatsächlich an Dritte herausgegeben werden können, da sie keine personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen enthalten. Somit ist es keineswegs so, dass das „simple Blättern in Akten“ keinen zusätzlichen Arbeitsaufwand bei der Beklagten verursacht. Bedenkt man schließlich, dass auch bei der Einsichtnahme vor Ort aller Voraussicht nach auf Kosten des Antragstellers Kopien von Unterlagen angefertigt werden und dies letztlich auch durch einen Mitarbeiter des BVL oder zumindest im Beistand eines Mitarbeiters des BVL, der die Handhabung des Kopiergerätes erläutert, erfolgt, so ist der Arbeitsaufwand im wesentlichen identisch.

Somit erfordert die Einsichtnahme vor Ort tatsächlich die gleiche Vorbereitung wie die Versendung von Kopien von Verfahrensakten an Dritte. Im Ergebnis bedeutet die Einsichtnahme vor Ort in Akten über das Verfahren einer Freisetzungsgenehmigung daher einen deutlich höheren Arbeitsaufwand als das Versenden in Kopie, da neben der Vorbereitung der Akten für die Einsichtnahme noch zusätzlich Räume sowie eine Person zur Beaufsichtigung der Einsichtnahme bereit gestellt werden müssten.

2. Durch das Wort „insbesondere“ in § 3 Abs. 2 Satz 3 UIG stellt der Gesetzgeber klar, dass es neben einem deutlich höheren Arbeitsaufwand auch andere Gründe geben kann, auf deren Grundlage eine bestimmte Form des Informationszugangs verweigert werden kann.

Diese anderen Gründe für eine Verweigerung der Einsichtnahme vor Ort liegen hier darin begründet, dass wegen der knappen Raumsituation in dem Dienstgebäude der Beklagten in der Mauerstrasse 39-42 in Berlin keine Räume zur Verfügung stehen, in denen eine Akteneinsicht erfolgen kann. Ferner steht wegen der angespannten Personalsituation bei der Beklagten und vor allem in der Abteilung 4 „Gentechnik“ der Beklagten kein Mitarbeiter zur Verfügung, der die Einsichtnahme beaufsichtigen kann.

a) Gegenwärtig kommen in dem Dienstgebäude der Beklagten in der Mauerstrasse 39-42, in dem die Abteilung 4 „Gentechnik“ untergebracht ist und in dem auch die Akten der Abteilung 4 verwahrt werden, auf 177 Büroräume 250 Mitarbeiter. Dass heißt, dass es bereits heute in vielen Büroräumen Mehrfachbelegungen gibt. Die Mehrfachbelegungen betreffen nicht nur den mittleren und gehobenen, sondern auch den höheren Dienst. Angesichts eines ständigen Aufgabenzuwachses bei der Beklagten (zuletzt im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes) ist die Mitarbeiterzahl der Beklagten in Berlin in der Tendenz steigend. Die Situation wird sich in den nächsten Jahren also eher verschlechtern als verbessern. Vor diesem Hintergrund ist es der Beklagten gegenwärtig schlichtweg nicht möglich, Räume für eine Akteneinsicht vor Ort bereit zu stellen, da dies weitere, für die Mitarbeiter nicht zumutbare Mehrfachbelegungen nach sich ziehen würde.

Der Grund für die prekäre Raumsituation liegt darin begründet, dass der Standort in der Mauerstrasse für die Berliner Mitarbeiter der Beklagten von Anfang an nur als Zwischenstandort also quasi als „Übergangslösung“ geplant war. Gemäß der ursprünglichen Planung sollte das BVL längst die Räume für den dauerhaft vorgesehenen Standort in der Seecktstrasse in Berlin Spandau bezogen haben. Da sich in der Planung und Finanzierung der Umbauarbeiten der Spandauer Immobilie jedoch Verzögerungen ergeben haben, müssen die Mitarbeiter deutlich länger als geplant in einem eigentlich im Hinblick auf den Raumbedarf der Beklagten unzureichenden Standort untergebracht werden.

b) Außerdem steht wegen der angespannten Personalsituation gegenwärtig kein Mitarbeiter des BVL für die Beaufsichtigung der Einsichtnahme zur Verfügung. Bei gleichbleibender Personaldecke sind der Beklagten in den letzten Jahren stetig neue Aufgaben übertragen worden, so dass die bestehenden Zulassungsaufgaben nur unter großen Anstrengungen und mit erheblichem Engagement der Mitarbeiter gemeistert werden können. Hinzu kommt, dass alte (UIG) wie auch neue Informationsfreiheitsrechte (IFG und VIG) die Beklagte im Vergleich mit anderen Bundes- oder Landesbehörden überproportional belasten. Da die Gentechnik im Zentrum einer öffentlichen Debatte über das Für und Wider dieser Technologie steht, ist die Anzahl der bei der Beklagten eingereichten und zu bearbeitenden Anträge gemäß UIG im Hinblick auf zugelassene oder freigesetzte GVO sehr hoch (24 im Jahre 2008). Hinzu kommt wegen der breit gefächerten fachlichen Zuständigkeiten der Beklagten eine im Bereich des Verbraucherschutzes Vielzahl von Anträgen gemäß Verbraucherinformationsgesetz (17 Anträge in den letzten 6 Monaten!) oder Informationsfreiheitsgesetz, die zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben bearbeitet werden müssen, ohne dass hierfür zusätzliches Personal zur Verfügung steht.

Geradezu absurd ist es, anzunehmen, das beklagte BVL habe diese Situation bewusst herbeigeführt oder aufrechterhalten, da es ja gerade selbst Leidtragender dieser Situation ist. Dem Kläger kann aber versichert werden, dass seitens der Beklagten ein erhebliches Interesse an der Verbesserung der bestehenden Bedingungen besteht und dies auch gegenüber dem übergeordneten Ministerium zum Ausdruck gebracht wird. Insoweit wirkt das beklagte BVL entgegen der Auffassung des Klägers durchaus „aktiv auf eine Verbesserung der bestehenden Bedingungen“ für die Gewährung einer Akteneinsichtnahme vor Ort hin.

Entgegen der Auffassung des Klägers kann schließlich auch nicht auf die Beaufsichtigung der Einsichtnahme durch einen Mitarbeiter der Beklagten verzichtet werden. Im Dienstgebäude der Beklagten in der Mauerstrasse 39-42 in Berlin werden diverse Antragsverfahren bearbeitet, in denen von den Antragstellern Daten mit einem hohen wirtschaftlichen Wert eingereicht werden. Neben Anträgen auf Zulassung von GVO oder Freisetzung betrifft dies z.B. die Zulassung von Tierarzneimitteln, neuartigen Lebensmitteln oder bestimmten Lebensmittelzusatz- oder -inhaltsstoffen. In diesen Verfahren sind geheime Rezepturen und Studien vorzulegen, die von hohem wirtschaftlichem Wert sind. Ferner verwaltet die Beklagte geheime Daten über Rezepturen und Inhaltsstoffe von Tabakwaren, die bei der Preisgabe an Dritte durchaus einen Schaden in Millionenhöhe nach sich ziehen könnten.

Aus diesem Grunde werden Besucher, die vom Pförtner in die Räume der Beklagten eingelassen wurden, in den Räumen der Beklagten stets beaufsichtigt, da diese - einmal im

Dienstgebäude der Beklagten - die Möglichkeit haben, sich im Hause frei zu bewegen und somit auch in offene Büroräume einzutreten. Ohne diese Beaufsichtigung wäre der Schutz der bei der Beklagten vorhandenen geheimen Daten nicht zu gewährleisten.

Eine einfache und eine beglaubigte Abschrift anbei.

Im Auftrag

Friedemann Kraft

Beglaubigt
zwecks Zustellung

F. Kraft 3010110